



Stans, 8. November 2016
Nr. 765

Baudirektion. Amt für Raumentwicklung. Planung. Kantonale Richtplanung. Teilrevision 2015/16. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Die letzte Teilrevision des kantonalen Richtplans wurde mit Beschluss des Bundesrates vom 22. Mai 2015 abgeschlossen.

1.2

Die Koordinationsaufgabe A4-1 im Richtplan schreibt vor, bei bedeutenden raumwirksamen Änderungen oder bei neuen raumwirksamen Aufgaben den kantonalen Richtplan anzupassen.

1.3

Am 3. März 2013 wurde die Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) '1. Etappe' (Bereich Siedlung) vom Schweizer Stimmvolk angenommen. Seit dem 1. Mai 2014 ist das revidierte RPG in Kraft. Dieses beinhaltet verschiedene neue Bestimmungen, u.a.:

- neue Anforderungen an die Richtpläne im Bereich Siedlung (Art. 8 und 8a Abs. 1)
- Förderung der Verfügbarkeit von Bauland (Art. 15 und 15a)
- Auszonung überdimensionierter Bauzonen (Art. 15 Abs. 2).

1.4

Die Begründung für diese Teilrevision des Richtplans beruht auf der nun raschen Anpassung des Teils Siedlung des kantonalen Richtplans Nidwalden. Bis zur Genehmigung durch den Bundesrat zur Richtplananpassung 'Siedlungsgebiet', welche die Anforderungen des RPG erfüllen muss, gilt ein faktisches Einzonungsmoratorium. Einzonungen sind unter Einhaltung aller Planungsgrundsätzen (Art. 3 RPG) nur bei einer flächengleichen Auszonung möglich.

1.5

Neu muss insbesondere das Thema kantonale Bauzonendimensionierung gemäss 'Technische Richtlinien Bauzonen' des Bundes aufgenommen werden. Die neuen Vorgaben bestimmen den Spielraum in Bezug auf die gesamte Grösse der Bauzonen auf kantonaler Ebene. Die Methodenwahl für die Verteilung der Bauzonen innerhalb des Kantons obliegt den Kantonen.

1.6

Zusammen mit der Firma ecoptima hat das ARE im März 2015 einen Bericht verfasst mit dem Handlungsbedarf der notwendigen, RPG-konformen Richtplananpassung. Die Analyse kommt zum Schluss, dass insbesondere die Bereiche B: kantonale Entwicklungsstrategie

und der Bereich S: Siedlung, Wirtschaft und Umwelt komplett überarbeitet werden müssen. Diese beiden Bereiche bilden auch den Schwerpunkt der nun vorliegenden Richtplanrevision. Aufgrund der Pendenzenliste des Bundes zur Richtplanrevision 2014 wurden noch kleinere Ergänzungen und Präzisierungen in anderen Bereichen des Richtplans vorgenommen.

Die Teilrevision betrifft insgesamt 15 Koordinationsaufgaben. Neu hinzugekommen sind deren zwei. Die Hauptkarte sowie zahlreiche Detailkarten wurden ebenfalls überarbeitet.

1.7

Mit RRB Nr. 511 vom 30. Juni 2015 hat der Regierungsrat die Teilrevision des kantonalen Richtplans zur Kenntnis genommen und dem Bund zur Vorprüfung eingereicht.

1.8

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2015 hat das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) den Vorprüfungsbericht zur Teilrevision 2015/16 dem Kanton zugestellt.

1.9

Der Bund hat in seinem Vorprüfungsbericht rund 40 Hinweise und Anträge formuliert. Viele dieser Anregungen konnten mit einfachen, textlichen Anpassungen korrigiert werden. Die wesentlichen Änderungen zur eingereichten Version beim Bund sehen wie folgt aus:

B1/B2/B3 kantonale Raumentwicklungsstrategie:

- Wichtige strategische Aussagen und Entwicklungsziele werden konkretisiert und in Koordinationsaufgaben abgebildet
- Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen wird überprüft
- Die Aussagen zur Strategie wird auf den Richtplanhorizont 2040 ausgeweitet
- Die Raumkonzeptkarte wird überarbeitet und vergrössert

S1 Siedlung:

- Abstimmung Siedlungsentwicklung und Verkehr wird überprüft und ergänzt
- Aussagen zu den Entwicklungsschwerpunkten Wohnen und Arbeiten (ESP's) werden teilweise ergänzt
- Aussagen zur Siedlungsentwicklung nach Innen werden konkretisiert
- Die Neueinzonungsregelungen werden ergänzt und Siedlungserweiterungen begründet

L1-2 Fruchtfolgeflächen:

- Aussagen zur Schonung der Fruchtfolgeflächen werden ergänzt

1.10

Im Anhörungsbericht werden die Korrekturen aufgrund des Vorprüfungsberichts detailliert beschrieben. Im Wesentlichen sind es die in Punkt 1.9 aufgeführten Massnahmen.

1.11

Mit den Anpassungen bzw. Korrekturen im Kantonalen Richtplan werden die Anmerkungen und Forderungen des Bundes aus dem Vorprüfungsbericht bereinigt. Die Voraussetzungen für die Aufhebung des Einzonungsmoratoriums werden somit vom Kanton erfüllt.

1.12

Mit RRB Nr. 907 vom 15. Dezember 2015 hat der Regierungsrat die geänderte Teilrevision der kantonalen Richtplanung zur Kenntnis genommen und für die öffentliche Mitwirkung während 60 Tagen freigegeben.

1.13

Der Richtplan wurde in der Zeit vom 16. Dezember 2015 bis zum 13. Februar 2016 öffentlich aufgelegt. Dabei wurden zu praktisch allen Koordinationsaufgaben und Karten Abänderungsanträge gestellt. Insgesamt wurden 296 Anträge eingereicht. Anträge wurden dabei von Gemeinden, Parteien, Korporationen, Verbänden und Privatpersonen formuliert. Die Anliegen sind im Mitbericht zur Vernehmlassung kommentiert.

1.14

Inhaltlich standen die folgenden Themen im Vordergrund:

- Wie stark soll Nidwalden wachsen
- Aufteilung des Bevölkerungswachstums gemäss Bundesvorgabe auf die Gemeinden
- Zentralitätsstruktur
- Einzonungen / Auszonungen
- Bauzonenreserven der Gemeinden
- Inhalt und Verbindlichkeit der Siedlungsleitbilder
- Verdichtung / Siedlungsqualität
- Auswirkungen der Richtplananpassung auf die Revision der Bau- und Zonenreglemente der Gemeinden bezüglich neuem PBG und neuer PBV

1.15

Mit RRB Nr. 677 vom 18. Oktober 2016 hat der Regierungsrat den Mitwirkungsbericht zur Vernehmlassung des Richtplans vom 10. September 2016 in zustimmender Weise zur Kenntnis genommen.

2 Erwägungen

2.1

Die Teilrevision des kantonalen Richtplans aktualisiert den Richtplan 2015 in den Bereichen kantonale Raumentwicklungsstrategie (Kapitel B) und Siedlung (S) tiefgreifend und nimmt gebührend Rücksicht auf die veränderten, raumwirksamen Entwicklungen.

2.2

Gemäss Art. 12 Abs.1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes erlässt der Landrat den Richtplan, sein Entscheid ist endgültig.

Beschluss

Die Teilrevision 2015/16 des kantonalen Richtplans wird zu Händen des Landrates verabschiedet.

Mitteilung durch Protokollauszug an (inkl. Beilagen sowie Mitwirkungsbericht zur Vernehmlassung des Richtplans):

- Landratsbüro
- Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL) (Präsidium und Sekretariat)
- Alle Gemeinden (postalisch und elektronisch)
- Baudirektion
- Bildungsdirektion (elektronisch)
- Finanzdirektion (elektronisch)
- Gesundheits- und Sozialdirektion (elektronisch)
- Justiz- und Sicherheitsdirektion (elektronisch)
- Landwirtschafts- und Umweltdirektion (elektronisch)
- Volkswirtschaftsdirektion (elektronisch)
- Direktionssekretariate
- Amt für Umwelt (AfU)
- Amt für Wald und Energie (AWE)
- Amt für Landwirtschaft (ALW)
- Amt für Mobilität (AMO)
- Amt für Gefahrenmanagement (AGM)
- Hochbauamt (HBA)
- Denkmalpflege (DP)
- Fachstelle Jagd und Fischerei (FJF)
- Fachstelle N+L
- Amt für Raumentwicklung (3 mit Akten)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

